

FAQ (Stand 30.06.2023)

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) – Überkompensation und Datenerfassung nach der Mitteilungsverordnung

Niedersachsen-Soforthilfe Corona konnte vom 25.03.2020 bis 31.03.2020 beantragt werden

Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit finanzieller Unterstützung des Bundes) konnte vom 01.04.2020 bis 31.05.2020 beantragt werden

1. Allgemeine Fragen	Antwort
1.1 Warum werde ich zur Rückmeldung aufgefordert?	Die Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit finanzieller Unterstützung des Bundes) wurde unmittelbar nach Ausbruch der Pandemie aufgelegt, damit Unternehmen eventuelle Liquiditätsengpässe decken können. Sie wurde zu einem Zeitpunkt beantragt und bewilligt, zu dem die Einnahmen nur geschätzt werden konnten. Daher wurde bereits im Bescheid festgelegt, dass eine eventuelle Überkompensation zurückzuzahlen ist. Das macht es erforderlich, dass Sie die Berechnung noch einmal anhand der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben vornehmen. Siehe Ziffer 2.2
1.2 Ich habe zwei Briefe bekommen. Muss ich das auch zweimal ausfüllen?	Vor der Auflegung der Soforthilfe Corona (mit finanzieller Unterstützung des Bundes) konnte in Niedersachsen vom 25.03. bis zum 31.3.2020 bereits die Soforthilfe Corona Niedersachsen beantragt werden. Sollten Sie in beiden Richtlinien Anträge gestellt haben, bekommen Sie für <u>jeden</u> bewilligten Antrag ein eigenes Schreiben. Bitte loggen Sie sich für jeden Antrag einzeln mit den entsprechenden Zugangsdaten auf der Seite ein und folgen Sie den Hinweisen auf der Seite.
1.3 Muss mein Steuerberater die Berechnung durchführen?	Grundsätzlich sind Sie für die Berechnung und Rückmeldung verantwortlich, aber selbstverständlich kann Sie Ihr Steuerberater bei der Berechnung unterstützen.
1.4 Was ist steuerlich zu beachten?	Die individuellen steuerlichen Auswirkungen von Einnahmen und Rückzahlungen von Hilfen klären Sie bitte mit Ihrer Steuerkanzlei.
1.5 Was bedeutet Überkompensation?	Eine Überkompensation liegt vor, wenn Sie in der Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit finanzieller Unterstützung des Bundes) mehr Geld erhalten haben, als Sie rechnerisch benötigt haben. Eine Überkompensation kann neben Abweichungen der geschätzten und tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben auch durch die Gewährung der „Niedersachsen-Soforthilfe Corona (konnte vom 25.03.2020 bis 31.03.2020 beantragt werden), weiterer Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder Leistungen aus anderen Fördermaßnahmen oder ähnlichem entstehen. Im Falle einer Überkompensation sind Sie zur Rückzahlung der zu viel gewährten Leistung verpflichtet.

- 1.6 Was ist ein Liquiditätsengpass? Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn im 3 bzw. 5 monatigen Förderzeitraum die tatsächlichen Einnahmen aus dem Unternehmen nicht ausgereicht haben, um den tatsächlichen erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand für diese Monate zu bezahlen. Entsprechend liegt dann ein Liquiditätsengpass vor, wenn im Förderzeitraum die Summe der Einnahmen niedriger ist, als die Summe der Ausgaben. Siehe Ziffer 2.2
- 1.7 Wann muss ich die erhaltene Summe zurückzahlen? Eine vollständige Rückzahlung kann dann nötig sein, wenn
1. Sie im Nachhinein feststellen, dass Sie nicht antragsberechtigt gewesen sind und Sie die Summe zu Unrecht erhalten haben.
2. im Förderzeitraum die Summe der Einnahmen größer gewesen ist, als die Summe der Ausgaben. In diesem Fall liegt kein Liquiditätsengpass vor und die erhaltene Soforthilfe muss teilweise oder vollständig zurückgezahlt werden.
- Bitte beachten Sie die Hinweise in unserem Berechnungstool. Dort ermitteln Sie für Ihren Einzelfall die eventuelle Überkompensation und somit die Rückzahlungspflicht.
- 1.8 Mein tatsächlicher Bedarf war viel höher als die Summe, die ich erhalten habe. Spielt das eine Rolle? Die Höhe der maximalen Förderung der Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit finanzieller Unterstützung des Bundes) bemisst sich nach der Zahl der Beschäftigten in Ihrem Unternehmen bzw. nach Ihrem tatsächlichen Bedarf.
1. Zahl der Beschäftigten
- Abhängig von der Zahl der Beschäftigten in Ihrem Unternehmen (Vollzeitäquivalente) gelten für die Förderung folgende Höchstgrenzen:
- bis 5 Beschäftigte: bis zu 9.000 Euro
bis 10 Beschäftigte: bis zu 15.000 Euro
bis 30 Beschäftigte: bis zu 20.000 Euro
bis 49 Beschäftigte: bis zu 25.000 Euro
2. Tatsächlicher Bedarf
- Um den tatsächlichen Bedarf und damit die Höhe Ihrer Förderung zu berechnen, zählen Sie die Kosten Ihres fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwands für die kommenden drei Monate (oder 5 Monate) zusammen und ziehen davon Ihre voraussichtlichen betrieblichen Einnahmen für die kommenden drei Monate (oder 5 Monate) ab.
- Förderung = Anrechenbare Betriebskosten - Betriebliche Einnahmen (jeweils für die folgenden drei Monate oder 5 Monate)
- Bitte beachten Sie: Ihre Förderung kann die für Ihre Beschäftigtenzahl gültige Höchstgrenze nicht überschreiten, selbst wenn der tatsächliche Bedarf höher sein sollte.
- 1.9 Ich hatte in der Zeit hohe Umsatzeinbußen. Wie wird das berücksichtigt? Die Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit finanzieller Unterstützung des Bundes) dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Überbrückung eines akuten Liquiditätsengpasses in Folge der Corona-Krise. Sie war nicht als Entschädigung für entgangene Aufträge oder Umsätze gedacht. Entsprechend werden die Umsatzeinbußen dahingehend berücksichtigt, dass sie bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses mit einbezogen werden.
- 1.10 Muss der Umsatzrückgang Corona-bedingt sein? Die Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit finanzieller Unterstützung des Bundes) dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Überbrückung eines akuten Liquiditätsengpasses in Folge der Corona-Pandemie. Sie war nicht als Entschädigung für entgangene Aufträge oder Umsätze gedacht. Entscheidend ist, dass Ihre monatlichen Einnahmen nicht ausgereicht haben, um Ihre monatlichen betrieblichen Fixkosten zu decken.
- 1.11 Ich habe die Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit finanzieller Unterstützung des Bundes) bereits teilweise oder vollständig zurückgezahlt – was muss ich tun? Auch wenn Sie die Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit finanzieller Unterstützung des Bundes) bereits **teilweise** zurückgezahlt haben, sind Sie verpflichtet eine Überprüfung anhand des Berechnungstools und eine Rückmeldung durchzuführen. Ergibt die Berechnung, dass der eigentliche Rückzahlungsbetrag höher ist, dann überweisen Sie uns bitte noch die Differenz. Bitte beachten Sie dabei, dass bereits zurückgezahlte Leistungen nicht erneut ausgezahlt werden können.
- Haben Sie die Fördersumme nicht benötigt und bereits **vollständig** zurückgezahlt, dann müssen Sie die Berechnung nicht mehr durchführen. Die Angabe der fehlenden Daten nach der Mitteilungsverordnung ist jedoch auch in diesem Fall verpflichtend.

- 1.12 Innerhalb welcher Frist muss die Rückmeldung zur Überkompensation geben?
Kann die Frist verlängert werden?
- Spätester Termin für die Abgabe der Rückmeldung ist der 17.12.2021. Die Rückmeldung kann nur über das Datenportal erfolgen. Andere Rückmeldewege können nicht berücksichtigt werden.
- Eine Fristverlängerung können wir Ihnen leider nicht gewähren. Aufgrund von Abrechnungsmodalitäten der Soforthilfe mit dem Bundeswirtschaftsministerium und dem damit verbundenen Verwaltungsverfahren sind wir und somit auch Sie an die Einhaltung der vorgegebenen Frist gebunden.
- 1.13 Muss ich mich zurückmelden, wenn mein Liquiditätsengpass höher war als die Soforthilfe 2020 und ich nichts zurückzahlen muss?
- Ja, auch in diesem Fall müssen Sie sich zurückmelden. Ergibt die Berechnung mit unserem Berechnungstool, dass Sie nichts zurückzahlen müssen, dann reicht jedoch das Absenden des ausgefüllten Datenportals aus. Sie bestätigen im Datenportal lediglich, dass Sie anhand der mit unserem Berechnungstool durchgeführten Berechnung nicht überkompensiert sind. Die Daten nach der Mitteilungsverordnung benötigen wir weiterhin von Ihnen.
Ausnahme: Stellen Sie im Rahmen der Prüfung fest, dass Sie nicht antragsberechtigt für die Soforthilfe gewesen sind, dann sind Sie auch zur Rückzahlung verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn die Berechnung ergibt, dass die Niedersachsen-Soforthilfe Corona nicht mit der Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit finanzieller Unterstützung des Bundes) verrechnet worden ist. Auch in diesem Fall müssen Sie sich melden und den zu viel erhaltenen Betrag zurückzahlen.
- 1.14 Bin ich zur Rückmeldung verpflichtet?
- Die Rückmeldung über das Datenportal ist für alle Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe als Teil des Subventionsverfahrens verpflichtend. Im Bescheid wurde Ihnen zur Auflage gemacht, uns über Änderungen, die Ihren Antrag betreffen, zu informieren. Auch wurden Sie darauf hingewiesen, dass eine Überprüfung Ihrer Angaben durch uns erfolgen kann. Melden Sie sich nicht zurück, kann dies als mangelnde Mitwirkung angesehen werden, was einen Widerruf des Bewilligungsbescheides und eine Rückforderung der ausgezahlten Leistung zur Folge hätte.
- 1.15 Warum muss ich auch die Niedersachsen-Soforthilfe Corona, die vom 25.03.2020 bis zum 31.03.2020 beantragt werden konnte, angeben?
- Die Fördersumme aus der Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit finanzieller Unterstützung des Bundes) stellt den Maximalbetrag dar, den Sie aus den Soforthilfen erhalten konnten. Der Betrag aus der Niedersachsen-Soforthilfe Corona (25.3. bis 31.3.) muss entsprechend damit verrechnet werden. Für eine genaue Berechnung einer Überkompensation wird daher auch diese Angabe benötigt.
- 1.16 Ich habe nur die Niedersachsen-Soforthilfe Corona erhalten, die vom 25.03.2020 bis zum 31.03.2020 beantragt werden konnte. Muss ich auch eine betragsgenaue Berechnung zur Ermittlung eines Liquiditätsengpass machen?
- Nein, für die Niedersachsen-Soforthilfe Corona, die vom 25.03.2020 bis 31.03.2020 beantragt werden konnte, ist die genaue Berechnung des Liquiditätsengpasses nicht erforderlich.
Zu einer Überkompensation kann es dennoch kommen durch z.B. Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder Leistungen aus anderen Fördermaßnahmen oder ähnlichem. Das zu viel erhaltene Geld muss dann (teilweise) zurück gezahlt werden.
Zudem müssen die Antragsvoraussetzungen erfüllt gewesen sein. Stellen Sie zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass Sie nicht antragsberechtigt gewesen sind, sind Sie ebenfalls zur Rückzahlung verpflichtet.
Die genauen Antragsvoraussetzungen für die Niedersachsen-Soforthilfe Corona, die bis zum 31.03.2020 beantragt werden konnten finden Sie unter Ziffer 1.19
- 1.17 Ich habe die Niedersachsen-Soforthilfe Corona erhalten, die vom 25.03.2020 bis zum 31.03.2020 beantragt werden konnte und die Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit finanzieller Unterstützung des Bundes), die ab dem 01.04.2020 beantragt werden konnte. Muss ich unabhängig von der Überkompensation noch etwas beachten?
- Ja, die Fördersumme aus der Niedersachsen-Soforthilfe Corona muss auf die Fördersumme der Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit finanzieller Unterstützung des Bundes) angerechnet werden. Letztere stellt den Maximalbetrag dar, den Sie aus beiden Hilfen bekommen konnten.
Ausnahme: Ist der Betrag aus der Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit finanzieller Unterstützung des Bundes) geringer, als der Betrag aus der Niedersachsen-Soforthilfe Corona, stellt der Betrag aus der Niedersachsen-Soforthilfe Corona den Höchstbetrag dar.
- 1.18 Ich habe die Niedersachsen-Soforthilfe Corona erhalten. Diese wurde jedoch nicht auf die Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit finanzieller Unterstützung des Bundes) angerechnet. Den Differenzbetrag habe ich bereits zurückgezahlt. Wie muss ich das angeben?
- Hier haben Sie 2 Möglichkeiten:
Möglichkeit 1: Sie geben die ursprünglichen Beträge an. Die Berechnungstabelle berücksichtigt die fehlerhafte Verrechnung. Vom Ergebnis ziehen Sie dann den bereits zurückgezählten Betrag ab und überweisen nur noch die Differenz.
Möglichkeit 2: Sie berücksichtigen den bereits zurückgezählten Betrag aus der fehlerhaften Verrechnung und geben die Auszahlungsbeträge so an, als wären die Summen verrechnet worden. Das Ergebnis des Berechnungstools ist dann der Betrag, den Sie zusätzlich zurückzahlen müssen.

1.19 Wie waren die Voraussetzungen für eine Antragsberechtigung bei der Niedersachsen-Soforthilfe Corona, die vom 25.03.2020 bis zum 31.03.2020 beantragt werden konnte?

Die Niedersachsen-Soforthilfe Corona war als eine schnelle Hilfe zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen gedacht.

Im Rahmen dieser Richtlinie waren nur kleine gewerbliche Unternehmen, Solo-Selbständige und Angehörige freier Berufe mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen antragsberechtigt, die sich in einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage befanden und/oder in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Abhängig von der Zahl der Beschäftigten in Ihrem Unternehmen (Jahresarbeitsseinheiten) gelten für die Förderung folgende Höchstgrenzen:

bis 5 Beschäftigte: bis zu 3.000 Euro
bis 10 Beschäftigte: bis zu 5.000 Euro
bis 30 Beschäftigte: bis zu 10.000 Euro
bis 49 Beschäftigte: bis zu 20.000 Euro

Die wichtigste Voraussetzung für die Antragsberechtigung ist das Vorhandensein eines Liquiditätsengpässen und/oder einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage. Diese Punkte werden wie folgt definiert:

Eine **existenzbedrohliche Wirtschaftslage** im Sinne der Ziffer 4.1. der Richtlinie wird angenommen, wenn

- sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent, verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz, im Vorjahr ergibt (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate - Rechenbeispiel: durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro; aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro) oder
- der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde oder
- die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Von einem **Liquiditätsengpass** im Sinne der Ziffer 4.2 ist auszugehen, wenn es der Antragstellerin oder dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr möglich ist, unter Einsatz aller sonstigen Eigen- oder Fremdmittel (z. B. auch Entschädigungsleistungen oder Steuerstundungen) den Zahlungsverpflichtungen für das Unternehmen fristgemäß nachzukommen. Eigenmittel im Sinne der Richtlinie ist das verfügbare liquide Vermögen.

Weiterhin gilt:

- die existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/ oder der Liquiditätsengpass muss durch die Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 entstanden sein. Das Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein und der Liquiditätsengpass muss nach dem 11.03.2020 aufgetreten sein.
- über das Vermögen des Unternehmens darf kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein und Sie waren nicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet bzw. Ihnen wurde diese nicht abgenommen wurde.
- Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen der De-minimis-Beihilfen der EU.
- Die Billigkeitsleistung musste für das Unternehmen eingesetzt werden.
- Bei Vermietung von Ferienwohnungen/Wohnungen muss ein Gewerbe angemeldet sein. Private Vermietungen waren nicht förderfähig. Die gewerbliche Vermietung muss im Haupterwerb erfolgen, da bei einer Nebentätigkeit davon ausgegangen werden kann, dass aus dem Haupterwerb ausreichend liquide Mittel zur Begleichung der Betriebskosten vorhanden gewesen sind.

Weitere Voraussetzungen finden Sie in Ihrem Antragsformular und der Richtlinie zum Förderprogramm.

Wurde zusätzlich zur Niedersachsen Soforthilfe Corona die Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit finanzieller Unterstützung des Bundes) bewilligt, dann ist die Niedersachsen Soforthilfe Corona auf diese Zahlung anzurechnen gewesen, da diese als Vorschusszahlung angesehen wurde.

1.20 Wie waren die Voraussetzungen für eine Antragsberechtigung bei der Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit finanzieller Unterstützung des Bundes), die vom 01.04.2020 bis zum 31.05.2020 beantragt werden konnten?

Genauere Informationen stehen Ihnen auf Ihrem Antragsformular und in den FAQs Soforthilfe auf unserer Homepage zur Verfügung

<https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/Bundesfoerderprogramm-Soforthilfen-f%C3%BCr-Kleine-Unternehmen/FAQs-Niedersachsen-Soforthilfe-Corona-mit-finanzieller-Unterstuetzung-vom-Bund/index.jsp>

- 1.21 Was mache ich, wenn ich jetzt feststelle, dass ich nicht antragsberechtigt gewesen bin?
- Wenn Sie nicht antragsberechtigt gewesen sind, dann müssen Sie die erhaltene Soforthilfe in voller Höhe sofort zurückzahlen.
- Warum muss ich auch noch meine persönlichen Daten extra erfassen?
- Im Rahmen des § 13 der Mitteilungsverordnung sind wir bei den Corona-Soforthilfen verpflichtet, den Finanzbehörden bewilligte Leistungen aus Subventionen oder ähnliche Förderungsmaßnahmen mitzuteilen. Für diese Mitteilung werden besondere Daten benötigt, damit Ihre Angaben von den Finanzbehörden eindeutig zugeordnet werden können. Darüber hinaus sind wir verpflichtet, gemäß § 93c Abs. Nr. 1 AO die Mitteilung nach „amtlich vorgeschriebenen Datensatz“ vornehmen. Da es die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht gibt, schreibt uns dieser Datensatz vor, neben der Steuernummer auch Angaben zum Antragsteller/Inhaber/Vertretungsbefugten zu melden und zwar so wie natürliche Personen zu melden sind.
- 1.22 Ich kann das Excel-Berechnungstool nicht öffnen oder bearbeiten.
- Eine vollständige Kompatibilität des Excel Berechnungstools mit allen Programmen, in denen dieses geöffnet werden kann, kann leider nicht sichergestellt werden. Für die folgenden Programme kann die Kompatibilität sichergestellt werden, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:
- Verwenden Sie Microsoft Excel (nur ab Version 2007), so speichern Sie ausschließlich als Excel Arbeitsmappe (Dateiendung .xlsx).
Verwenden Sie eine aktuelle Version von Open Office, so speichern Sie ausschließlich im Excel Format (Dateiendung .xls).
Verwenden Sie eine aktuelle Version von LibreOffice, so speichern Sie ausschließlich im Format Excel 2007 - 365 (Dateiendung .xlsx).
- Open Office und LibreOffice sind sowohl für Windows als auch für Mac OS verfügbar.
- 1.23 Wann ist das Verfahren der Ermittlung einer Überkompensation bei der Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit Unterstützung des Bundes) für mich abgeschlossen?
- Das Verfahren der Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit Unterstützung des Bundes) ist für die einzelnen Empfängerinnen und Empfänger abgeschlossen, wenn sie ihre Daten auf eine mögliche Überkompensation ermittelt und zurückgemeldet haben und ggf. eine sich daraus ergebende Rückforderung beglichen ist.
Nach Abschluss des Rückmeldeverfahrens werden die Berechnungen geprüft. Weitere Prüfungen durch andere Stellen sind allerdings weiterhin möglich.
- 1.24 Was passiert, wenn die ÜBH I aufgrund der Soforthilfe gekürzt wurde und nun die Soforthilfe ganz oder teilweise zurückgezahlt werden muss?
- Dies wird in der Schlussabrechnung der ÜBH I berücksichtigt.
- 1.25 Ich habe keinen Brief mit Zugangsdaten zum Datenportal erhalten. Was muss ich tun?
- Wenn Sie bereits 2020 die Billigkeitsleistung in voller Höhe zurückgezahlt haben, benötigen wir keine weiteren Angaben von Ihnen. Daher haben wir Ihnen auch keine Zugangsdaten zum Datenportal zugesandt.
In allen anderen Fällen setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Wir schicken Ihnen gerne ein neues Schreiben zu.

2. Berechnung

- 2.1 Wie hat sich die Förderung berechnet? Im Rahmen der Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit Unterstützung des Bundes) erhalten Sie keine einheitlichen Förderbeträge. Die Höhe der Förderung bemisst sich vielmehr nach der Zahl der Beschäftigten in Ihrem Unternehmen sowie nach Ihrem tatsächlichen Bedarf.
1. Zahl der Beschäftigten
- Abhängig von der Zahl der Beschäftigten in Ihrem Unternehmen (Vollzeitäquivalente) gelten für die Förderung folgende Höchstgrenzen:
- bis 5 Beschäftigte: bis zu 9.000 Euro
bis 10 Beschäftigte: bis zu 15.000 Euro
bis 30 Beschäftigte: bis zu 20.000 Euro
bis 49 Beschäftigte: bis zu 25.000 Euro
2. Tatsächlicher Bedarf
- Um den tatsächlichen Bedarf und damit die Höhe Ihrer Förderung zu berechnen, zählen Sie die Ausgaben Ihres fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwands der auf die Antragstellung folgenden drei Monate zusammen und ziehen davon Ihre betrieblichen Einnahmen des selben Zeitraums ab.
- Bitte beachten Sie: Ihre Förderung kann die für Ihre Beschäftigtenzahl gültige Höchstgrenze nicht überschreiten, selbst wenn der tatsächliche Bedarf höher sein sollte.
- Für den Fall, dass Ihnen im Antragszeitraum ein Miet- und/oder Pachtzuschuss von mindestens 20% gewährt wurde, können Sie für die Berechnung nicht nur die auf die Antragstellung folgenden drei, sondern fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete und/oder Pacht kann nicht berücksichtigt werden.
- 2.2 Wie sind die Begriffe „Einnahmen“ und „Ausgaben“ zu verstehen? Vorbehaltlich der im Berechnungs-Tool und in diesen FAQ beschriebenen Ausnahmen gilt die Begriffsdefinition der Einnahmen-Überschuss-Rechnung:
- Einnahmen:
Tatsächlich zugeflossene Einzahlungen im Förderzeitraum
- Ausgaben:
Tatsächlich getätigte Auszahlungen im Förderzeitraum
- 2.3 Wie berechnet sich mein Liquiditätsengpass? Ihren tatsächlichen Liquiditätsengpass können Sie mit unserem Berechnungstool ermitteln. Dieses haben wir Ihnen in unserem Datenportal zur Verfügung gestellt. Die Adresse und die Zugangsdaten für eine Erstanmeldung entnehmen Sie bitte Ihrem Schreiben. Der Liquiditätsengpass bezieht sich stets auf den gesamten Förderzeitraum von drei bzw. fünf Monaten. Er berechnet sich wie folgt:
$$\text{Fortlaufende Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb} - \text{fortlaufende erwerbsmäßige Sach- und Finanzausgaben} = \text{Liquiditätsengpass}$$
- 2.4 Von welchem Förderzeitraum gehe ich aus? Für die Berechnung muss der Förderzeitraum betrachtet werden, den Sie im Antragsformular angegeben haben (3 oder 5 Monate). Alle relevanten Daten in diesem Zeitraum müssen angegeben werden. Die Angabe von 5 Monaten war nur dann möglich, wenn Sie von Ihrem Vermieter einen Miet- oder Pachtzuschuss von mindestens 20% erhalten haben. Dies musste bei Antragstellung bereits angegeben werden. Eine nachträgliche Berücksichtigung ist nicht möglich.
- 2.5 Kann ich den Förderzeitraum nachträglich verändern oder verschieben? Nein, für die Berechnung muss der Förderzeitraum betrachtet werden, der im Antrag angegeben worden ist (drei oder fünf Monate).

- 2.6 Muss ich das Tool ausfüllen, wenn ich die Soforthilfe vollständig zurückzahlen will?
 Wenn Sie bereits wissen, dass Sie die Soforthilfe vollständig zurückzahlen müssen, dann brauchen Sie die Berechnung nicht mehr durchführen. Wichtig ist, dass Sie trotzdem das leere Excel-Tool hochladen und im Freitextfeld "Weitere Angaben" erklären, dass Sie die Soforthilfe vollständig zurückzahlen werden und daher keine Berechnung vorgenommen haben.
- 2.7 Reicht es, wenn ich im Tool nur die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben angeben?
 Nur wenn Sie die Soforthilfe vollständig zurückzahlen ist dies ausreichend. In diesem Fall müssen Sie im Freitextfeld "Weitere Angaben" erklären, dass Sie die Soforthilfe vollständig zurückzahlen werden und daher keine genaue Berechnung vorgenommen haben. Müssen Sie nur einen Teil zurückzahlen, dann ist die genaue Angabe der einzelnen Positionen erforderlich.
- 2.8 Welche Kosten zählen zum fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand?
 Die zulässigen Kosten finden Sie in der Eingabemaske unseres Berechnungstools und in den FAQ des Förderprogrammes auf unserer Homepage. Für Fragen zur Buchführung und Zuordnung von einzelnen Kostenarten wenden Sie sich bitte an Ihre Steuerkanzlei.
- 2.9 Welche Kosten zählen **nicht** zum fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand?
 Die nicht zulässigen Kosten finden Sie in der Eingabemaske unseres Berechnungstools und in den FAQ des Förderprogrammes auf unserer Homepage. Für Fragen zur Buchführung und Zuordnung von einzelnen Kostenarten wenden Sie sich bitte an Ihre Steuerkanzlei.
- 2.10 Wie kann ich Ausgaben für Personal geltend machen?
 Nach wie vor gilt: Personalausgaben können **nicht** als Ausgaben im Sinne der Berechnung des Liquiditätsengpasses angesetzt werden. Stattdessen konnte folgende Lösung vereinbart werden, um die stellenweise vorhandenen Lockerungen im Mai angemessen zu berücksichtigen: Personalkosten (Fertigungslöhne und Hilfslohne, Gehälter, gesetzliche und freiwillige betriebliche soziale Ausgaben sowie alle übrigen Personalnebenkosten und sonstige Vergütungen) können von den monatlichen Einnahmen abgezogen werden, sofern
- diese nicht durch das Kurzarbeitergeld oder andere Ersatzleistungen abgedeckt gewesen sind und
 - diese für die Erzielung der Einnahmen, von denen sie abgesetzt werden, im Förderzeitraum erforderlich waren.
- Weiterhin gilt:
- Personalausgaben können nur für den betreffenden Monat von den erzielten Einnahmen abgezogen werden, in dem sie angefallen sind. Eine Anrechnung auf Einnahmen eines anderen Fördermonats ist nicht möglich.
 - Das Ergebnis der monatlichen Einnahmen kann durch diese Berücksichtigung maximal auf einen Betrag von 0,00 Euro gesenkt werden. Das Ergebnis der Einnahmen kann nicht negativ sein.
 - Gehälter für GmbH-Geschäftsführer können unter diesen Voraussetzungen von den Einnahmen abgezogen werden, sofern der Geschäftsführer sozialversicherungsrechtlich als angestellt eingestuft ist.
- Bitte berücksichtigen Sie, dass durch diese Regelung eine möglichen Rückzahlung reduziert werden soll. Ein Auszahlungsanspruch entsteht dadurch nicht.
- 2.11 Meine angegebenen Personalkosten werden nicht richtig in der Zusammenfassung der Berechnung angezeigt.
 Das kann daran liegen, dass die Personalkosten die Einnahmen nur bis auf 0,00 Euro reduzieren können. Entsprechend kann es sein, dass sich die Angabe der Personalkosten in der Zusammenfassung auf die Höhe der Einnahmen reduziert hat. Wichtig ist, dass Personalausgaben nur für den betreffenden Monat von den erzielten Einnahmen abgezogen werden können, in dem sie angefallen sind. Eine Anrechnung auf Einnahmen eines anderen Fördermonats ist nicht möglich.
- Beispiel:
 Monat // Einnahmen // ansetzbare Personalkosten // Personalkosten laut Zusammenfassung im Tool
- April 2020 // 1.000 Euro // 750 Euro // 750 Euro
 Mai 2020 // 1.000 Euro // 1.380 Euro // 1.000 Euro
 Juni 2020 // 1.000 Euro // 200 Euro // 200 Euro

- 2.12 Zu Personalkosten: Wenn das Kurzarbeitergeld erst später, außerhalb des Förderzeitraumes ausgezahlt wurde, ist es trotzdem von den Personalkosten des Förderzeitraums zu kürzen?
- Ja, wenn es die Personalkosten im Fördermonat betrifft. Das Kurzarbeitergeld muss unabhängig vom tatsächlichen Zahlungszeitpunkt dem Monat zugeordnet werden, für den es gezahlt worden ist.
- 2.13 Wie wird der Unternehmerlohn berücksichtigt?
- Der eigene Unternehmerlohn und/oder Entnahmen können nicht als zulässige Personalkosten angesetzt werden.
- Gehälter für GmbH-Geschäftsführer können unter diesen Voraussetzungen von den Einnahmen abgezogen werden, sofern der Geschäftsführer sozialversicherungsrechtlich als angestellt eingestuft ist.
- 2.14 Welche Arten von Einnahmen sind zu berücksichtigen?
- Die zulässigen Einnahmen finden Sie in der Eingabemaske unseres Berechnungstools und in den FAQ des Förderprogrammes auf unserer Homepage. Für Fragen zur Buchführung und Zuordnung von einzelnen Einnahmearten wenden Sie sich bitte an Ihre Steuerkanzlei.
- 2.15 Wie gehe ich mit Einnahmen und Ausgaben um, die nicht ausschließlich betrieblich veranlasst sind?
- Grundsätzlich können nur die Einnahmen und Ausgaben, die betrieblich verursacht worden sind, angesetzt werden. Sind Einnahmen und Ausgaben gänzlich oder teilweise privat / außerhalb des beantragenden Unternehmens entstanden (z. B. Fahrzeugkosten für ein betrieblich und privat genutztes Fahrzeug), ist nur der betriebliche Teil der Einnahmen und Ausgaben praxisgerecht abzugrenzen und anzurechnen.
- 2.16 Sind Belege einzureichen (z. B. Kontoauszüge, Rechnungen, Verträge)?
- Nein. Sie müssen zunächst lediglich die Höhe Ihrer Überkompensation ermitteln und das Ergebnis zurückmelden. **Sie müssen jedoch keine Belege einreichen.** Belege müssen nur nach Aufforderung, etwa im Rahmen einer Prüfung, nachgereicht werden. Als Beleg reichen im Regelfall die üblicherweise im Geschäftsalltag anfallenden Unterlagen wie z. B. Rechnungen, Verträge oder Kontoauszüge.
- Eine nachträgliche Überprüfung kann auch durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof oder dessen Beauftragte sowie das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung oder dessen Beauftragte erfolgen. Für diesen Zweck sind alle für die Leistungsgewährung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang im Original aufzubewahren und für Prüfungen bereitzustellen. Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Bestimmung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.
- 2.17 Was passiert, wenn ich falsche Angaben mache?
- Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschangaben müssen Sie mit einer Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.
- 2.18 Ich habe auch Förderungen von anderen Stellen, wie z.B. der Region, Kommune usw. erhalten. Müssen die angerechnet werden?
- Sofern diese den gleichen Förderzweck hatten und für den gleichen Zeitraum bestimmt waren, müssen sie mit angerechnet werden.
- Beispiel:
Zahlungen, die Sie zur Abdeckung Ihrer privaten Lebenshaltungskosten erhalten haben, müssen Sie nicht berücksichtigen, da die Soforthilfe für das Unternehmen einzusetzen gewesen ist.
Wurde Ihre Soforthilfe für die Monate April, Mai und Juni gezahlt, die Unterstützung des anderen Fördergebers aber für Juni, Juli und August bewilligt, so muss nur der Anteil für Juni betrachtet werden, da sich diese Monate überschneiden. Aber auch hier gilt: Es sind nur die Beträge zu berücksichtigen, die für den identischen Zweck gezahlt worden sind.

- 2.19 Muss ich Brutto- oder Nettobeträge einsetzen?
Die Beträge sind in Netto einzutragen. Bei Unternehmen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, gilt: Netto=Brutto.
- 2.20 Kann ich im Förderzeitraum anfallende Ausgaben angeben, die einen Zeitraum über den Förderzeitraum hinaus abdecken (z. B. halbjährliche oder jährliche Zahlungen)?
Ja, sofern die tatsächliche Zahlung der Ausgabe üblicherweise oder vertraglich vereinbart in den Förderzeitraum fällt. Eine künstliche Verschiebung einer Ausgabe in den Förderzeitraum ist nicht zulässig. Ebenso ist das anteilige monatliche Ansetzen von Ausgaben, die außerhalb des Förderzeitraums anfallen, nicht möglich. Eine Ausnahme bilden verbrauchsabhängige Raumkosten (Strom, Heizung, Wasser).
- 2.21 Muss ich im Förderzeitraum erhaltene Einmalzahlungen angeben, die einen Zeitraum über den Förderzeitraum hinaus abdecken (z. B. halbjährliche oder jährliche Zahlungen)?
Größere Einnahmen, die zum Teil eine Leistungserbringung außerhalb des Förderzeitraums betreffen, müssen nur zeitanteilig für diejenigen Monate der Leistungserbringung angesetzt werden, die im Förderzeitraum liegen (z.B. Rückerstattung verbrauchsabhängiger Raumkosten (Strom, Heizung, Wasser) siehe Punkt 2.20).
- 2.22 Ich habe vor der Corona-Krise eine Vorauszahlung geleistet. Da der Grund dafür Corona-bedingt weggefallen ist, wurde mir die Vorauszahlung im Förderzeitraum zurück erstattet. Muss ich diese Rückzahlung im Förderzeitraum nun als Einnahmen im Berechnungstool angeben?
Da das Ziel der Billigkeitsleistung die Liquiditätssicherung war, muss diese erstattete Vorauszahlung als Einnahme angerechnet werden, wenn Sie im Betrachtungszeitraum zurückgezahlt worden ist. Dafür können Vorauszahlungen, die im Betrachtungszeitraum gezahlt wurden auch als Abfluss / Kosten im Betrachtungszeitraum angesetzt werden.
- 2.23 Wie unterscheiden sich Ersatzinvestitionen von Neuinvestitionen?
Ersatzinvestitionen dienen dem Ersatz von bereits vorhandenen Geräten, sofern diese nicht mehr funktionstüchtig sind. Ein Ersatz muss nicht zwingend mit demselben Modell erfolgen, sollte aber angemessen und zweckdienlich sein. Ersatzinvestitionen können nur dann als Ausgabe angesetzt werden, sofern sie im Förderzeitraum angefallen sind und es sich um sofort abschreibbare, geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem jeweiligen Einkaufspreis bis zu 800 € netto handelt. Zudem müssen Sie zur Umsatzerzielung notwendig gewesen sein. Sonstige Ersatzinvestitionen sowie Neuinvestitionen können nicht angesetzt werden.
- 2.24 Zählen Steuererstattungen als Einnahmen?
Die zulässigen Einnahmen und Kosten finden Sie in der Eingabemaske unseres Berechnungstools und in den FAQ des Förderprogrammes auf unserer Homepage.
Für Fragen zur Buchführung und Zuordnung von einzelnen Kostenarten wenden Sie sich bitte an Ihre Steuerkanzlei.
- 2.25 Während oder nach dem Förderzeitraum habe ich meine Selbstständigkeit aufgegeben oder das geförderte Unternehmen hat Insolvenz angemeldet. Wie gehe ich vor?
Auch in diesen Fällen müssen Sie eine mögliche Überkompensation prüfen und melden, wenn eine Überkompensation vorliegt. Stellen Sie dabei auf die Einnahmen und Ausgaben im Förderzeitraum ab. Es sollten diejenigen Einnahmen und Ausgaben angegeben werden, die während des Bestands der Selbstständigkeit/des Unternehmens entstanden sind oder diesem nach Aufgabe weiterhin zuzurechnen sind.

- 2.26 Muss ich die Förderung zurückzahlen, wenn ich mein Gewerbe abgemeldet habe oder insolvent geworden bin? Haben Sie Ihr Gewerbe **nach** dem im Antrag angegebenen Förderzeitraum abgemeldet, dann ist das allein keine Rückforderungsgrund. Ähnlich ist es bei Insolvenzen. Es ist allerdings wichtig, dass Sie bzw. Ihr Unternehmen nicht schon bei Antragstellung in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen ist.
- Wurde das Unternehmen im Förderzeitraum geschlossen, dann ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen.
- In jedem Fall müssen Sie aber die Überprüfung auf Überkompensation durchführen und die Daten für die Mitteilungsverordnung im Datenportal ergänzen. Aus der Überprüfung auf Überkompensation kann sich dann natürlich eine Rückzahlung ergeben.
- 2.27 Bekomme ich eine Bestätigung über meine Rückzahlung Zum Abschluss des Verfahrens bekommen Sie einen neuen Bescheid, der Ihnen Ihre Rückzahlung bestätigt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Abschlussrechnung einige Zeit in Anspruch nehmen wird und wir Ihnen den Bescheid daher nicht sofort ausstellen können. Eine separate Eingangsbestätigung über Ihre Zahlung erhalten Sie nicht.
- 2.28 Ist mit einer Rückzahlung der Vorgang für mich abgeschlossen? Ja.
- Eine nachträgliche Überprüfung kann aber noch durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof oder dessen Beauftragte sowie das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung oder dessen Beauftragte erfolgen. Für diesen Zweck sind alle für die Leistungsgewährung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang im Original aufzubewahren und für Prüfungen bereitzustellen. Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Bestimmung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.
- 2.29 Was ist mit betrieblichen Fixkosten des Förderzeitraums, die im Förderzeitraum gestundet wurden und erst nach dem Förderzeitraum bezahlt wurden? Dürfen diese als Aufwand angesetzt werden, da sie betriebliche Fixkosten des Förderzeitraums waren? Nein, nur Zahlungen im Betrachtungszeitraum können berücksichtigt werden.
- 2.30 Ich habe mein Unternehmen inzwischen abgemeldet. Muss ich mich trotzdem zurückmelden? Ja, auch in diesem Fall müssen Sie berechnen, ob in den Fördermonaten eine Überkompensation vorgelegen hat. Auch die Daten für die Mitteilungsverordnung benötigen wir von Ihnen.
- Wenn Sie Ihr Unternehmen im Förderzeitraum abgemeldet haben, dann ist die Fördersumme anteilig zurückzuzahlen.
- 2.31 Ich habe bereits einen Teil der Niedersachsen-Soforthilfe zurückgezahlt und stelle nun fest, dass ich zu viel zurückgezahlt habe. Erhalte ich den Betrag zurück? Zurückgezahlte Mittel können leider nicht erneut ausgezahlt werden.

3. Rückzahlung

- 3.1 Woher weiß ich, ob ich einen Teil der Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit Unterstützung des Bundes) zurückzahlen muss?
- Mit dem Berechnungstool, das wir Ihnen zur Verfügung gestellt haben, können Sie Ihren möglichen Rückzahlungsbetrag ermitteln. Das Tool berechnet Ihnen die genaue Höhe Ihrer Überkompensation. Ist keine Rückzahlung erforderlich, erhalten Sie im Tool ebenfalls einen entsprechenden Hinweis.
- 3.2 An welche Bankverbindung muss ich die Rückzahlung der Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit Unterstützung des Bundes) überweisen?
- Wenn das Berechnungstool eine Überkompensation ermittelt hat, dann zahlen Sie bitte das zu viel erhaltene Geld unter Angabe der Antragsnummer an folgende IBAN zurück:
- NBank
IBAN DE69 2505 0000 1601 0044 16
BIC NOLADE2HXXX
- Die Antragsnummer finden Sie auf Ihrem Kontoauszug oder unserem Anschreiben. Bitte geben Sie zusätzlich zur Antragsnummer als Verwendungszweck „Soforthilfe Rückzahlung“ an.
- Die Rückzahlung hat durch Sie unaufgefordert bis zum 30.11.2023 zu erfolgen. Sie erhalten keine gesonderte Zahlungsaufforderung.
- 3.3 Bis wann muss ich zurückzahlen?
- Die Frist für Rückzahlungen von zu viel erhaltenen Corona-Soforthilfen wurde verlängert. Sie haben nun **bis zum 30.11.2023** Zeit, Rückzahlungen zu leisten.
- Sie können selbst entscheiden, ob Sie Ihre Rückzahlung bis zum 30.11.2023 in einer Summe oder in individuellen Raten tätigen. Eine gesonderte Rückmeldung dazu brauchen wir von Ihnen nicht.
- 3.4 Kann ich Betrag in Raten zurück zahlen?
- Die Frist für Rückzahlungen von zu viel erhaltenen Corona-Soforthilfen wurde verlängert. Sie haben nun **bis zum 30.11.2023** Zeit, Rückzahlungen zu leisten.
- Sie können selbst entscheiden, ob Sie Ihre Rückzahlung bis zum 30.11.2023 in einer Summe oder in individuellen Raten tätigen. Eine gesonderte Rückmeldung dazu brauchen wir von Ihnen nicht.
- 3.5 Bekomme ich eine Bestätigung über den Zahlungseingang?
- Eine separate Eingangsbestätigung über Ihre Zahlung erhalten Sie nicht. Zum Abschluss des Verfahrens bekommen Sie einen neuen Bescheid, der Ihnen Ihre Rückzahlung bestätigt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Abschlussrechnung einige Zeit in Anspruch nehmen wird und wir Ihnen den Bescheid daher nicht sofort ausstellen können.

4. Antragstellung Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit finanzieller Unterstützung des Bundes)


- | | | |
|-----|---|--|
| 4.1 | Wer wurde gefördert? | Genauere Informationen stehen Ihnen in den FAQs Soforthilfe auf unserer Homepage zur Verfügung

https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/Bundesfoerderprogramm-Soforthilfen-f%C3%BCr-Kleine-Unternehmen/FAQs-Niedersachsen-Soforthilfe-Corona-mit-finanzieller-Unterstuetzung-vom-Bund/index.jsp |
| 4.2 | Wer wurde nicht gefördert? | Genauere Informationen stehen Ihnen in den FAQs Soforthilfe auf unserer Homepage zur Verfügung

https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/Bundesfoerderprogramm-Soforthilfen-f%C3%BCr-Kleine-Unternehmen/FAQs-Niedersachsen-Soforthilfe-Corona-mit-finanzieller-Unterstuetzung-vom-Bund/index.jsp |
| 4.3 | Welche Bedingungen mussten die Antragstellenden erfüllen? | Genauere Informationen stehen Ihnen auf Ihrem Antragsformular und in den FAQ Soforthilfe auf unserer Homepage zur Verfügung

https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/Bundesfoerderprogramm-Soforthilfen-f%C3%BCr-Kleine-Unternehmen/FAQs-Niedersachsen-Soforthilfe-Corona-mit-finanzieller-Unterstuetzung-vom-Bund/index.jsp |
| 4.4 | Wofür durfte ich die erhaltenen Mittel verwenden? | Die erhaltenen Gelder durften ausschließlich für das Unternehmen eingesetzt werden. Für die Begleichung privater Kosten wie z.B. private Miete, Lebensmittel oder ähnliches durften sie nicht ausgegeben werden. |
| 4.5 | Wann konnten Anträge gestellt werden? | Anträge konnten vom 01.04.2020 bis zum 31. Mai 2020 gestellt werden. |

5. Datenerfassung nach der Mitteilungsverordnung

- 5.1 Warum brauchen Sie jetzt noch weitere Daten zum Unternehmen von mir?
Im Rahmen des § 13 der Mitteilungsverordnung sind wir bei den Corona-Soforthilfen verpflichtet, den Finanzbehörden bewilligte Leistungen aus Subventionen oder ähnliche Förderungsmaßnahmen mitzuteilen. Für diese Mitteilung werden besondere Daten benötigt, damit Ihre Angaben von den Finanzbehörden eindeutig zugeordnet werden können. Darüber hinaus sind wir verpflichtet, gemäß § 93c Abs. Nr. 1 AO die Mitteilung nach „amtlich vorgeschriebenen Datensatz“ vornehmen. Da es die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht gibt, schreibt uns dieser Datensatz vor, neben der Steuernummer auch Angaben zum Antragsteller/Inhaber/Vertretungsbefugten zu melden und zwar so wie natürliche Personen zu melden sind.
- 5.2 Welche Daten werden für die Mitteilungsverordnung benötigt?
Zur Erfüllung der Mitteilungsverordnung benötigen wir folgende Daten von Ihnen:
- Vorname der vertretungsbefugten Person
- Nachname der vertretungsbefugten Person
- Geburtsdatum der vertretungsbefugten Person
- Art der Vertretungsbefugnis (z.B. Inhaber/Inhaberin, Geschäftsführer/Geschäftsführerin usw.)
- Steuernummer des Unternehmens im Elster-Format (13 stellig)
Bitte berücksichtigen Sie, dass die Daten über das Portal gemeldet werden müssen. Meldungen außerhalb des Portals können leider nicht berücksichtigt werden.
- 5.3 Meine Steuernummer wird nicht akzeptiert. Woran kann das liegen?
Die Steuernummer muss im 13-stelligen Elsterformat erfasst werden. Eine Umrechnungshilfe, mit der Sie Ihre Steuernummer in das richtige Format bringen können, finden Sie hinter dem Eingabefeld zur Steuernummer. Sie brauchen nur auf das  zu klicken und den angezeigten Links zu folgen.

Zum Steuernummer-Umrechner gelangen Sie auch direkt über folgenden Link:
<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Module/SteuernummerkonverterModul/steuernummer-umrechner.html>
- 5.4 Wer ist mit vertretungsbefugte Person gemeint? Ist das der Steuerberater?
In der Regel ist es **nicht** der Steuerberater. Hier geht es darum, wer für das Unternehmen handeln darf. Normalerweise ist das die Geschäftsführung, der Inhaber/die Inhaberin, die Prokuristin/der Prokurist. Weitere Möglichkeiten finden Sie im Auswahlfeld des Datenportals.

Wenn Sie Soloselbständig sind, dann sind Sie die vertretungsbefugte Person als Inhaber/Inhaberin
- 5.5 Ich habe die erhaltene Soforthilfe bereits beim Finanzamt angegeben. Muss ich die Meldung trotzdem noch durchführen?
Ja, die Meldung der Daten zu geänderten Mitteilungsverordnung benötigen wir weiterhin von Ihnen.
- 5.6 Ich habe keine Aufforderung zur Datenergänzung erhalten.
Wenn Sie Ihre Billigkeitsleistung bereits 2020 vollständig zurückgezahlt haben, benötigen wir keine weiteren Angaben von Ihnen.

6. Anmeldung im Datenportal

- | | | |
|-----|---|---|
| 6.1 | Ich kann das Datenportal nicht aufrufen | Dies kann an dem verwendeten Internetbrowser liegen. Der Internet Explorer wird aus Sicherheitsgründen nicht unterstützt. Wir empfehlen die Nutzung von Google Chrome, Microsoft Edge oder Mozilla Firefox. |
| 6.2 | Das Passwort aus dem Schreiben funktioniert nicht. | <p>Bitte stellen Sie sicher, dass der Zugang ausschließlich über das neu eingerichtete Datenportal erfolgt, welches Sie unter folgender Adresse erreichen: www.datenportal.nbank.de. Die Zugangsdaten funktionieren nicht für das NBank Kundenportal.</p> <p>Bitte achten Sie bei der Eingabe des Startkennwortes auch auf die Groß- und Kleinschreibung. Auch die Zahl Null kann schnell mit dem Buchstaben O verwechselt werden. Funktioniert das Passwort weiterhin nicht, dann senden Sie uns bitte eine E-Mail mit Ihrer Antragsnummer und dem Betreff "Neues Passwort" an die E-Mail Adresse datenportal@nbank.de</p> |
| 6.3 | Bei der Erstanmeldung muss eine E-Mail-Adresse erfasst werden. Kann hier die Mail-Adresse des Steuerberaters (mehrmals, für alle Mandanten) verwendet werden? | Ja |
| 6.4 | Ich kann mich nicht verifizieren. Was kann ich tun? | <p>Möglicherweise haben Sie eine falsche oder unvollständige E-Mail Adresse hinterlegt. Auch könnte Ihr E-Mail Postfach bereits zu voll sein, so dass Sie keine E-Mails mehr erhalten können.</p> <p>Wenn Sie keine E-Mail zur Verifizierung erhalten haben, dann senden Sie uns bitte ein E-Mail mit Ihrer Antragsnummer und dem Betreff "Verifizierungsmail fehlt" an die E-Mail Adresse datenportal@nbank.de</p> |